
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4 Duisburg/Essen, den 28. Dezember 2006 Seite 827 Nr. 123

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Hauptverfahren
- § 7 Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Wiederholung des Feststellungsverfahrens
- § 11 Geltungsdauer
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen setzt gemäß § 1 Abs. 2b) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Industrial Design (B.A. /M.A.) an der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2006 den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung

(1) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium des Bachelor-Studiengangs Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung durchgeführt. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die als Studiengangwechsler aus dem Studiengang Kommunikationsdesign kommen, entscheidet der Prüfungsausschuss Industrial Design des Fachbereichs Kunst und Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung durchzuführen ist.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 soll jährlich einmal in der Zeit zwischen Juni bis September stattfinden. Der genaue Termin wird vom Prüfungsausschuss Industrial Design des Fachbereichs Kunst und Design festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Kunst und Design der Universität Duisburg-Essen zu richten und muss bis zum Ende des Monats Mai eines jeden Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(4) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des gewünschten Studiengangs
2. ein tabellarischer Lebenslauf
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (allgemein oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
4. eine Mappe mit mindestens 25 eigenen studiengangbezogenen gestalterisch-künstlerischen Arbeitsproben.

§ 3 Kommission

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung wird bei dem Fachbereich Kunst und Design der Universität Duisburg-Essen eine Kommission gebildet.

(2) Die Bildung der Kommission erfolgt adäquat den Bestimmungen des § 8 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Industrial Design.

(3) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung über die Zuerkennung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung nicht mit.

§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl mit der Zulassung zum Hauptverfahren,
2. ein Hauptverfahren und
3. die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung.

§ 5 Vorauswahl

(1) Zur Vorauswahl werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen.

(2) In der Vorauswahl wird aufgrund der vorgelegten Mappe mit den Arbeitsproben über die Zulassung zum Hauptverfahren entschieden. Nicht zugelassen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren vorgelegte Arbeitsproben sie eindeutig für das Studium im Bachelor-Studiengang Industrial Design als nicht geeignet erscheinen lassen. Für die Bewertung sind die in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien heranzuziehen.

(3) Die zum Hauptverfahren zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens schriftlich geladen.

§ 6 Hauptverfahren

(1) Das Hauptverfahren umfasst

1. Klausurarbeiten von insgesamt 12 Stunden mit gestalterisch-künstlerischer Aufgabestellung und
2. eine ca. fünfminütige mündliche Kurzpräsentation der Ergebnisse dieser Klausurarbeiten vor der Kommission.

(2) Der Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Industrial Design sind die Mappe mit den Arbeitsproben, das Ergebnis der Klausurarbeiten sowie die mündliche Kurzpräsentation zugrunde zu legen.

§ 7 Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ergibt sich aus der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Klausurarbeiten nach den Kriterien/Kategorien

1. Wahrnehmungsvermögen
 2. Vorstellungsvermögen
 3. Darstellungsvermögen
- sowie der Kurzpräsentation.

(2) Jedes der in Abs. 1 aufgeführten Kriterien ist von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission getrennt für die Mappe mit den Arbeitsproben und die Ergebnisse der Klausurarbeiten zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar.

(3) Aus der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben, der Bewertung der Klausurarbeiten sowie der Kurzpräsentation wird jeweils eine Durchschnittsnote und aus den drei Durchschnittsnoten eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung nicht zuerkannt.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 und § 7 ersichtlich sein müssen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse des Verfahrens (Vorauswahl und Feststellung der Begabung durch das Hauptverfahren) werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der oder dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 11 Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerischen oder gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren nachfolgenden Zulassungstermine.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 11.10.2006.

Duisburg und Essen, den 13. Dezember 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

